ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERSUNZING - OST

Deckblatt Nr. 1



Gemeinde Leiblfing

Schulstraße 6

94339 Leiblfing

vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Josef Moll

Entwurf: 28.06.2023

Satzung

Deckblatt Nr. 1

Änderung der Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" der Gemeinde Leiblfing

Planungsanlass / Planungsziel

Die Gemeinde Leiblfing hat in der Bauausschusssitzung vom 28.10.2021 beschlossen, in der Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" die gestalterischen Festsetzungen für Nebengebäude zu ändern.

Bisherige Festsetzung:

§4 Buchstabe b / Gestalterische Festsetzungen

Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Satteldächer (Dachneigung 18° bis 30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner und anthraziter Farbgebung zu verwenden. Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen sind unzulässig. Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind in Dachform, -neigung und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,50m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind an den Parzellengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe: Breite min. 1:3) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1,0m) auszubilden.

Künftige Festsetzung:

§4 Buchstabe b / Gestalterische Festsetzungen

Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Satteldächer (Dachneigung 18° bis 30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner und anthraziter Farbgebung zu verwenden. Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen sind unzulässig.

Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,50m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind an den Parzellengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe: Breite min. 1:3) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1,0m) auszubilden.

Planungsstand: 28.06.2023

Gemeinde Leiblfing

VERFAHRENSVERMERKE (vereinfachtes Verfahren)

1. Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Leiblfing hat in der Sitzung vom 28.10.2021 die Änderung der Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 29.06.2023 in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 (Frist: 1 Monat).

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit den Schreiben vom 27.06.2023 in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 (Frist: 1 Monat).

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss vom <u>04.09.2023</u> die Änderung der Ortsabrundungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, Art. 81 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung vom <u>28.06.2023</u> als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt Ort Leiblfing

Josef Moll

1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am <a href="https://www.commons.org/line-number-nd-number-n

Ort Leiblfing

Josef Moll

1. Bürgermeister